



GEBÜHRENORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (GebO/WBV)

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

Allgemeine Bestimmungen

§ 1.

- (1) Diese Gebührenordnung (GebO/WBV) gilt für alle Mitglieder des Wiener Basketball Verbandes, die an einem Meisterschafts- oder Cupbewerb des Österreichischen- oder Wiener Basketball Verbandes teilnehmen, sowie für die mit der Leitung von Wettspielen im Rahmen des Wiener Basketball Verbandes beauftragten Schiedsrichter.
- (2) Für alle in der GebO/WBV nicht geregelten Gebühren und Entschädigungen sind die Beträge nach der GebO/ÖBV ausschlaggebend.

Beiträge für Spielbetrieb

§ 2.

- (1) Jeder beim WBV gemeldete Verein hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Nennung fällig. Er beträgt pro gemeldetem Verein _____ 400,00
- (2) Jede Mannschaft hat pro Wettbewerb einen Wettspielbeitrag zu entrichten, wobei dieser für
 1. Herren Landes Liga (HLL) _____ 33,00
 2. Erwachsene mit Ausnahme Herren Landes Liga _____ 29,00
 3. U19 _____ 29,00
 4. U16 _____ 25,00
 5. U14/U13 _____ 25,00beträgt.

⇒ Ein Wettspielbeitrag entfällt bei ordnungsgemäß beantragtem und bewilligtem Punkteverzicht.

⇒ Bei N.A. einer Mannschaft hat die verschuldende Mannschaft den doppelten Wettspielbeitrag, die andere Mannschaft jedoch keinen Wettspielbeitrag zu entrichten.

- (3) Die Nenngebühr für Mini-Mannschaften (U9 bis U12), welche für die gesamte Saison melden, beträgt 280,-- und wird in zwei gleichen Raten zu je 140,00 vorgeschrieben.
- (4) Für Cup-Bewerbe und sonstige Bewerbe sind die durch Vorstandsbeschluss des WBV festgesetzten Nenngebühren zu entrichten. Die Höhe und genauen Zahlungsmodalitäten werden im offiziellen Mitteilungsblatt (der Homepage des Wiener Basketball Verbandes, www.basketballwien.at) veröffentlicht.
- (5) Die Nenngebühr für Mini-Mannschaften (U9, U10, U11 und U12), welche nur zu einzelnen Turnieren melden, beträgt 70,00

Bonusregelung

§ 3. entfällt rückwirkend mit 1. Juli 2016



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

Sicherstellung

§ 3a Neu in den WBV aufgenommene Vereine haben eine Sicherstellung von EUR 500,00 auf ihre Zahlungen zu leisten. Diese Sicherstellung wird mit der letzten Saisonabrechnung der zweitfolgenden Saison endgültig dem Verein gegengerechnet und somit rückgezahlt.

Beiträge für Bürobetrieb (Wettspieladministration)

§ 4.

(1) Pro gemeldeter Spielerin/gemeldeten Spieler einer

(1) _____ Er
wachsenmannschaft ist mit Ausnahme von Spielerinnen/Spielern mit Zusatzlizenz ein
Bürobeitrag in Höhe von _____ 20,00

(2) _____ Nac
hwuchsmannschaft ein Bürobeitrag von _____ 5,00

zu entrichten

(2) Bei Nennung eines Spielers (Spielerin) ist

1. für Spieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenzgebühr _____ gem. Geb/ÖBV

2. für jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Erwachsenenmannschaften eine Lizenz-
gebühr in der Höhe von _____ 12,00

(3) _____ fü
r jede Zusatzlizenz für Nachwuchsspieler in Nachwuchsmannschaften eine Lizenzgebühr in
Höhe _____ 5,00

zu entrichten

(3) Bei Anforderung eines WBV-Wettspieltermins hat der den Termin anfordernde Verein eine
Gebühr zu entrichten. Die Gebühr wird bei Inanspruchnahme fällig und beträgt bei einer

1. Erwachsenenmannschaft _____ 15,00

2. Nachwuchsmannschaften (U12, U13, U14, U16 ,U19 Jugend) _____ 8,00

(4) Bei Erstanmeldung bzw. Anmeldung bei Vereinswechsel beträgt die Gebühr für

1. Erwachsene _____ 10,00

2. Nachwuchs _____ 5,00

(5) Die Gebühr für einen Einspruch richtet sich nach der GebO/ÖBV.

(6) Einzelne Gebühren im Rahmen der Wettspieladministration betragen

1. Punkteverzicht Erwachsene _____ 100,00

2. Punkteverzicht Nachwuchs (U12, U13, U14, U16 ,U19 Jugend) _____ 50,00

3. Punkteverzicht Mini nach erfolgter Ansetzung _____ 25,00

4. Wettspielverlegung Erwachsene _____ 60,00



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

-
5. Wettspielverlegung Erwachsene innerhalb von 14 Tagen vor angesetzttem Spieltermin _____ 120,00
6. Wettspielverlegung Nachwuchs _____ 15,00
7. Wettspielverlegung Nachwuchs innerhalb von 14 Tagen vor angesetzttem Spieltermin _____ 90,00

(7) Die Gebühr für die Ausstellung einer Trainerlizenz richtet sich nach der GebO/ÖBV.

(8) Pro Mannschaft und Wettspiel steht bei verschuldetem N.A. des Spielpartners ein Fahrtkostenersatz für

1. Erwachsene von _____ 30,00
2. Nachwuchs von _____ 20,00

zu.

(9) Für Mannschaftszurückziehungen nach 00:00 Uhr des Tages der Auslosung ist eine Gebühr

1. bei Erwachsenen von _____ 255,00
2. bei Nachwuchs (A-B-C-Jugend) von _____ 145,00

zu entrichten.

§ 4a. Hallenanforderungen, die nicht dem Wettspielbetrieb des Wiener Basketball Verbandes zuzuordnen sind, werden mit einer Administrationspauschale 70,00 pro Tag und Halle verrechnet, wobei bei größeren Turnieren der Vorstand mit dem Veranstalter Pauschalregelungen vereinbaren kann.

Schiedsrichterentschädigungen und Schiedsrichterbeiträge (Jahresmeldung)

§ 5.

(1) Sämtliche Entschädigungsbeträge gelten, wenn nicht anders angegeben, pro Wettspiel. ÖBV - Schiedsrichter (FIBA, Bundesliga, ÖBV) sind 1. Klasse-Schiedsrichtern gleichgestellt.

(2) Die Schiedsrichterentschädigungen betragen für Schiedsrichter der

1. 1. Leistungsklasse _____ 19,00
2. 2. Leistungsklasse _____ 15,00
3. 3. Leistungsklasse _____ 12,00
4. Kandidat _____ 9,00
5. Mini-Schiedsrichter bei Miniturnieren _____ 6,00

und vermindert sich bei Leitung von Mini-Spielen und/oder Pre-Season-Spiele (verkürzte Spielzeiten) auf 50 % der seiner Leistungsklasse (Z. 1 bis 4) adäquaten Entschädigung. Spiele die 4x8 Minuten dauern werden mit 20% weniger entschädigt.

(3) Der Zuschlag für Spiele, die alleine geleitet werden beträgt _____ 3,70



GEBÜHRENORDNUNG des Wiener Basketball Verbandes (GebO/WBV)

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

-
- (4) Dem Schiedsrichter gebührt – mit Ausnahme von Mini-Spielen (U9 bis U12) und/oder Pre-Season Spielen - eine Zeitaufwandsentschädigung pro Wettspiel in Höhe von 6,00 (2,75 Stunden á 2,20 inkl. An/Abreise)
 - (5) Dem Schiedsrichter steht als Fahrtkostenersatz pro Einsatztag zwei Fahrscheine (Hin- und Rückfahrt) der Zone 100 im Vorverkauf zu. Dieser Fahrtkostenersatz steht für Schüler bis zum vollendetem 15. Lebensjahr nicht bei der Leitung von Mini-Spielen zu. Ein Zuschlag für Fahrten außerhalb des Wiener Stadtgebietes steht je nach Entfernung gem. Tarif der VOR zu. Dieser Zuschlag ist vom Verein direkt vor Ort den Schiedsrichtern auszusahlen.
 - (6) Jeder im Wiener Basketballverband gemeldete Stammschiedsrichter hat einen Beitrag für seine Jahresmeldung lt. Vorschreibung ÖBV zu bezahlen (wird bei der 1. Auszahlung abgezogen)
 - (7) Sollte ein Wettspiel innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Spielbeginn abgesagt werden, so steht dem Schiedsrichter 50% der Spielgebühr (Z. 1 bis 4) zu, jedoch kein Zeitaufwand (Z. 4) und keine Fahrtkosten (Z. 5).

Anm. Abs. 7:

Absage bedeutet: keine fristgerechte Verständigung seitens Wettspielreferent (=Büro) an den Schiedsrichter

Strafen und Pönali

§ 6.

(1) Für nachfolgende Verstöße werden für

- 1. Abtreten einer Erwachsenenmannschaft _____ 380,00
- 2. Abtreten einer Nachwuchsmannschaft _____ 190,00
- 3. Nicht-Antreten (N.A.) Erwachsenenmannschaft _____ 250,00
- 4. Nicht-Antreten (N.A.) Nachwuchsmannschaft _____ 120,00
- 5. Nicht-Antreten (N.A.) Mini-Mannschaft (= weniger als 5 Spieler) _____ 40,00
- 6. Strafbeglaubigung Erwachsenenmannschaft _____ 120,00
- 7. Strafbeglaubigung Nachwuchsmannschaft _____ 60,00
- 8. Strafbeglaubigung Mini (bei weniger als 6 anwesenden SpielerInnen) _____ 15,00
- 9. nicht fristgerechte Weitergabe der Ergebnisse aller Altersklassen (ausgenommen MINI) und ÖMS bis spätestens Montag 08:00 Uhr der darauf folgenden Wettspielwoche auf Tonband des Anrufbeantworters des Büros des WBV, und/oder per Fax und/oder per E-Mail und/oder Einwurf des Ergebnisses in die Datenbank auf die Homepage des WBV www.basketballwien.at _____ 30,00
- 10. Nicht fristgerechte Einsendung des Original-Spielberichtes innerhalb von 72 Stunden nach angesetztem Wettspiels _____ 20,00
- 11. Einsendung des Original-Spielberichtes später als 1 Woche nach angesetztem Wettspiel _____ 30,00



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

-
12. Verstöße wie folgt: TO verspätet oder Wechsel, Spielbericht unkorrekt (Sp.Nr.,
Schreiberfehler), verspätete Vorlage Spielbericht _____ 5,00
- 13a. Ohne Spielerlizenz _____ 5,00
- 13b. Keine Spielerliste (Deckelung 8x Spieler ohne Lizenz) _____ 40,00
- 14a. Dress falsch oder uneinheitlich _____ 5,00
- 14b. Alle Spieler falsche Dress (Deckelung 8x Spieler mit falscher Dress) _____ 40,00

(2) Für nachfolgende Verstöße gegen die Trainerordnung des ÖBV werden für

1. Vergessene aber vorhandene Trainerlizenz _____ 5,00
2. Keine Lizenz:
- beim 2. bis 5. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb _____ 5,00
- ab dem 6. Vergehen in einem Bewerb _____ 30,00
3. Zu niedrige Lizenz:
- beim 2. bis 5. Vergehen einer Mannschaft in einem Bewerb _____ 5,00
- ab dem 6. Vergehen in einem Bewerb _____ 20,00

eingehoben.

Beitrag zur Förderung von Jugend-Basketball

§ 7.

- (1) Jeder Verein hat bei Nichterfüllung von § 5 WO/WBV pro gemeldeten Spieler, der ausschließlich in einer Erwachsenenmannschaft spielt, einen Beitrag zur Jugend-Basketballförderung zu entrichten. Dieser beträgt bei HLL, H1, H2, DLL und allenfalls D150,00
- (2) Und (3) entfallen

Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von SchiedsrichterInnen

§ 8.

- (1) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen PflichtschiedsrichterInnenbeitrag pro fehlendem/fehlender SchiedsrichterInnen (§ 23 SO/WBV) in der Höhe _____ 250,00 zu entrichten.
- (2) Jeder Verein hat pro Erwachsenenmannschaft einen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern in Höhe von _____ 20,00 zu entrichten



**GEBÜHRENORDNUNG
des Wiener Basketball Verbandes
(GebO/WBV)**

Beschlossen in GV 13.11.2017 (alle Beträge in EUR)

Letzte Änderung: a.o. GV 04.06.2018

SchiedsrichterInnenstrafen

§ 9.

(1) Bleibt eine Schiedsrichterin/ ein Schiedsrichter einem Wettspiel unentschuldigt fern, so hat er als Pönale,

- a. wenn dieses Spiel stattfindet, den Gesamtbetrag der ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, jedenfalls erhöht um den Zuschlag gem. § 5 Abs. 3 dieser GebO,
- b. wenn das Spiel aus diesem Grund nicht stattfinden kann, den Gesamtbetrag der ihr/ihm nach § 5 Abs. 2 und 4 für dieses Spiel zustehenden Entschädigung, erhöht um den Betrag gem. § 4 Abs. 8 dieser GebO

zu entrichten.

(2) Sucht eine Schiedsrichterin/ein Schiedsrichter innerhalb von 72 Stunden vor angesetztem Wettspieltermin um Absetzung an und wird dieses Wettspiel ohne ihr/ihm geleitet, so hat sie/er eine Pönale in der Höhe seiner Entschädigung zu entrichten.

Zahlungsmodalitäten

§ 10.

(1) Zahlungsverpflichtungen - ausgenommen die unter § 9 genannten, die im Zuge der Schiedsrichterabrechnung durch den Schiedsrichterreferenten berücksichtigt werden - müssen innerhalb der vom Vorstand genannten Frist erfüllt werden.

(2) Bei nicht fristgerechter Zahlung der vorgeschriebenen Beträge werden Mahnspesen in der Höhe von 10% des Rechnungsbetrages berechnet. Fristgerecht ist eine Zahlung dann erfolgt, wenn sie zum angegebenen Stichtag valutamäßig am angegebenen Konto des Wiener Basketball Verbandes gutgeschrieben ist.

(3) Gleichzeitig mit der dritten Mahnung erfolgt die Sperre des Vereins.